



ELIKRAFT AG • Frielendorfer Straße 26 • 34582 Borken

Regierungspräsidium Gießen
Frau Martina Wiegand
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Elektrische Licht- und
Kraftanlagen Aktiengesellschaft
Frielendorfer Straße 26
34582 Borken
Telefon: 06693 181233
Telefax: 06693 181218

01.12.2022

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren WKA Kirschhofen, Weilburg Kirschhofen

Geschäftszeichen: RPGI-41.2-79e040018-201413

Hier: Verlängerung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG

Antragstellerin: ELIKRAFT AG
Frielendorfer Str. 26
34582 Borken

Anlagenstandort: Gemarkung Kirschhofen, Flur 4

Sehr geehrte Frau Wiegand,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 28.10.2022 an Dr. Keller zum wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zur WKA Kirschhofen, Weilburg Kirschhofen. Darin haben sie angeregt, zur Fortsetzung des Betriebs der Wasserkraftanlage Kirschhofen und zur Vermeidung unnötigen Zeitdrucks nochmals die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG zu beantragen. Sie gehen davon aus, dass für das laufende Bewilligungsverfahren mindestens das Jahr 2023 benötigt wird. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 09.12.2021 läuft am 31.12.2022 aus.

Vor diesem Hintergrund **beantragen wir** daher bis zur Erteilung der beantragten Bewilligung hiermit vorsorglich

**die Verlängerung der geltenden Zulassung des vorzeitigen Beginns
vom 09.12.2021 um ein Jahr bis zum 31.12.2023.**

Die ELIKRAFT AG verpflichtet sich hierzu nach wie vor im Sinne des § 17 Abs. 1 Ziff. 3 WHG, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Ziff. 2 WHG liegen weiterhin vor. Diesbezüglich wird auf die bisherigen Ausführungen insbesondere im Antragschreiben vom 15.12.2020

verwiesen. Wir gehen davon aus, dass i. S. d. § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG weiterhin mit der Erteilung der Gestattung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage gerechnet werden kann. Es besteht nach wie vor i. S. d. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse des Benutzers an der Gewässerbenutzung. Neben den bereits vorgetragenen Gründen für das öffentliche Interesse am Betrieb der Wasserkraftanlage ergibt sich seit dem 29.07.2022 das öffentliche Interesse ausdrücklich aus § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in diesem Sinne sind gemäß § 3 Nr. 21 a) EEG auch Wasserkraftanlagen, wie die vorliegende Wasserkraftanlage Kirschhofen. Weiterhin können durch die weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns des Weiterbetriebs der bereits bestehenden Wasserkraftanlage nach § 17 WHG die bestehenden Maßnahmen zum Fischschutz, der Betrieb der Fischtreppe und das Turbinenmanagement mit dem dazugehörigen Monitoring bis zur Erteilung einer Bewilligung aufrechterhalten werden. Die Versorgung von etwa 900 Haushalten mit erneuerbarer Energie bleibt bestehen und die Wasserkraftanlage kann weiterhin ihren Beitrag zur Grundversorgung leisten. Die Antragstellerin könnte über die Erträge der Wasserkraftanlage zudem die laufende Fremdfinanzierung der Wasserkraftanlage bedienen und käme nicht in Liquiditätsengpässe.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns erforderlich ist, da das Gestattungsverfahren bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte. Wie in Ihrer Mail vom 28.10.2022 geschildert, gehen Sie davon aus, dass die weiteren Verfahrensschritte voraussichtlich erst 2023 erfolgen können. Das Gestattungsverfahren wird daher voraussichtlich erst im nächsten Jahr beendet werden können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verlängerung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage Kirschhofen vor dem Auslaufen der bisherigen Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ELIKRAFT AG


R.-M. Rudolph